

TAGUNGSBERICHTE

Jonas Keil, Johannes Schlautmann*

Tagungsbericht Liken, Teilen, Regulieren – die Zukunft der Plattformregulierung

Am 24. April 2023 fand an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, getragen vom Entwicklungsbereich „Freiheitsräume und Freiheitssicherung im digitalen Staat“, die Tagung „Liken, Teilen, Regulieren – die Zukunft der Plattformregulierung“ statt. Nach der Eröffnung durch Herrn Prof. Dr. Matthias Knauff, LL.M. Eur. (FSU Jena) in seiner Funktion als Projektleiter begann Herr Prof. Dr. Christoph Neuberger (FU Berlin) mit seinem Vortrag zum Thema „Digitale Plattformen und politische Öffentlichkeit“ die erste Session „Meinungsmacht und Deutungshoheit digitaler Plattformen“. Ausgehend von der Definition der Plattform standen dabei die Chancen und Risiken von Plattformen für die öffentliche Kommunikation im Allgemeinen und für die Meinungsfreiheit im Besonderen im Mittelpunkt. Vor dem Hintergrund der von den verschiedenen Demokratie- und Öffentlichkeitstheorien abgeleiteten Werte der liberalen Demokratie ging der Referent insbesondere auf die Frage ein, inwieweit Plattformen zur Verwirklichung dieser Werte beitragen können. Aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht seien neue Formen der Beschränkung der Meinungsfreiheit laut *Neuberger* insbesondere Konformitätsdruck, Einschüchterung und Abschreckung durch andere Plattformnutzer sowie die Einschränkung der Wahrnehmung und Nutzung von Austauschmöglichkeiten (sog. „Filter Bubbles“). Durch sie sinke die Meinungsvielfalt und bestehende Meinungsunterschiede würden wegen des fehlenden offenen Austauschs verstärkt. Als maßgebliche Ursache dafür mache der Referent den Einsatz von Algorithmen aus. Algorithmen sind auf Konsuminteressen zugeschnitten und ziehen somit darauf ab, gerade nur diejenigen Inhalte anzuzeigen, die der Befriedigung dieser Interessen dienen.¹ Ein Ansatz, den negativen Folgen des Einsatzes von Algorithmen für die Meinungsvielfalt zu begegnen, könnte aus *Neubergers* Sicht ein sogenanntes „weiches Selektieren“ (Gatewatching) sein. Die Plattform navigiert dabei nicht nur zu Beiträgen aus den „Filter Bubbles“, sondern gerade auch zu fremdpublizierten

* Die Verfasser sind studentische Assistenten am Lehrstuhl Prof. Dr. Matthias Knauff, LL.M. Eur. für Öffentliches Recht, insb. Öffentliches Wirtschaftsrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

1 Schwartmann/Hermann/Mühlenbeck, MMR 2019, 498 (501).

Inhalten. Daraus erwächst die Frage, welche Rolle insofern Algorithmen zukommt. Lösungsvorschläge setzen in diesem Zusammenhang auf zwei Ebenen an: Einerseits könnten sogenannte positive Content-Pflichten dafür Sorge tragen, dass Diensteanbieter Inhalte umfassend darstellen, z.B. durch Anzeige politisch gegensätzlicher Meinungen. Auf einer zweiten Ebene stehen die negativen Content-Pflichten, deren Funktionsweise auf dem Ausschluss rechtswidriger Inhalte beruht.² Ungelöst bleibt aber hierbei das Problem, dass Algorithmen aus sich heraus nicht in der Lage sind, konträre Positionen zu erkennen und darzustellen.³ Erforderlich bleibt insofern Moderation, deren Umfang gesetzlich zu bestimmen ist.

Zum Ende seines Vortrages zog *Neuberger* eine gemischte Bilanz bezüglich der Werteverwirklichung auf Plattformen. Dem Journalismus komme eine Vermittlerrolle zu, wobei die gesellschaftliche Verantwortung bei den Plattformen selbst liege. Als Diskurshilfe sei eine Moderation auf den Plattformen effektiv. Zur Regulierung könnten zudem Rechtsnormen beitragen, die in der Praxis durchsetzbar sowie adäquat seien. Als Beispiel hierfür nannte der Referent das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG). Qualitätsstandards sowie die Vermittlung von Publikumskompetenz stellten weitere geeignete Maßnahmen dar, die Werte der liberalen Demokratie auf den Plattformen zu verwirklichen. Schließlich bestehe ein Zusammenhang zwischen diesen Werten einerseits und den Vermittlungsleistungen der verschiedenen Plattform-Akteure andererseits.

Darauf hin setzte sich Frau Ass.-Prof. Dr. habil. *Judit Bayer* (Budapest Business School) denn mit „Hass im Netz als Herausforderung für die Content-Moderation“ auseinander. Es bedürfe zunächst der Klärung des Begriffs der „Hassrede“ und der Unterscheidung von legaler und illegaler Hassrede, wie sie bereits die bestehende Regelung, der EU-Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, vornehme. Darauf Bezug nehmend widmete sich die Referentin dem Begriff der Rede. Sprache sei, ausgehend von der Sprechakttheorie (1975), Handeln. Dieses Handeln (die Rede) stelle, sofern es sich um (illegale) Hassrede handle, folglich selbst einen Schaden dar. Sodann übertrug die Referentin diese Erkenntnisse auf Hassrede im Netz, die sie als Cyberkriminalität bezeichnete. Cyberkriminalität in diesem Sinne sei demnach eine kommunikative Handlung ohne Idee. Sie ziele ausschließlich auf einen Schaden, der jenseits einer Beleidigung zu qualifizieren sei und sich oftmals auf geschützte Merkmale beziehe. Hierzu zählen nach dem EU-Rahmenbeschluss unter anderem Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft. Darauf aufbauend eruierte *Bayer* online stattfindende Hassverbrechen, die Hassrede zum Gegenstand haben. Merkmale seien demnach – sowohl in Form von Beleidigungen sowie Belästigungen –, dass diese sich gegen den Einzelnen richteten, aber gleichwohl öffentlich stattfanden, und dass das Ziel die Unterdrückung der angegriffenen Person oder Personengruppe oder von Teilen dieser sei. Im weiteren Verlauf

2 Ingold, MMR 2020, 82 (85 f.).

3 Schwartmann/Hermann/Mühlenbeck, MMR 2019, 498 (501).

des Vortrages stellte die Referentin den bestehenden Rechtsrahmen dar, der im Wesentlichen einerseits durch Art. 83 AEUV, der EU-Kompetenz für Cyberkriminalität, und andererseits durch die Cybercrime Convention 2001, Protocol against Racism and Xenophobia (2003), gebildet werde. Dieser Rahmen sei laut *Bayer* nicht ausreichend, um einen umfassenden Schutz vor Hassrede zu gewährleisten. Deshalb sei eine Ausweitung der EU-Kompetenz durch eine Änderung des AEUV erforderlich. Die bestehenden Defizite bei der Bekämpfung von Hassrede würden damit beseitigt, indem die geschützten Merkmale erweitert würden, insbesondere um das Merkmal der sexuellen Orientierung. Abstrakt würde die Kompetenzerweiterung zudem die Möglichkeit eröffnen, weitere Vorschriften zu Hasskriminalität und Hassrede auf EU-Ebene zu erlassen. Der Vorteil dabei liege laut *Bayer* insbesondere in der dann unionseinheitlichen Regelung. Sodann stellte die Referentin das neu geschaffene Digitale Dienste Gesetz (DDG, Englisch: Digital Services Act, DSA) mit seinen wesentlichen Inhalten im weiteren Verlauf ihres Vortrages in den Mittelpunkt einer kritischen Betrachtung. Die im DSA enthaltenen Maßnahmen, insbesondere zur Sperrung von Nutzerkonten, Herabstufung oder Löschung von Inhalten, zur Einschränkung der Kommerzialisierung von Inhalten sowie der Einsatz sog. vertrauenswürdiger Hinweisgeber („Trusted Flagger“) seien vor dem Hintergrund der Meinungsfreiheit und den Schlagworten Zensur sowie Stempelkultur ein zweischneidiges Schwert, das mit Bedacht eingesetzt werden müsse. Da die Begriffe „Rede“ und „Verbrechen“ in der Online-Umgebung verschwärmen, solle bei der Erkennung von Hassrede im Netz besonders gewichtet werden, ob eine individuelle Verletzung der Menschenwürde vorliege sowie ob der Äußerung eine diskriminierende Absicht bezüglich eines geschützten Merkmals zukomme. Abschließend beschäftigte sich *Bayer* in diesem Zusammenhang noch mit der Erkennung von Hassrede im Netz mittels Künstlicher Intelligenz (KI). In dieser könnte insoweit ein weiterer Schlüssel für die Bekämpfung von Hassrede liegen. In Anbetracht des bereits angesprochenen Spannungsfeldes zwischen einerseits effektivem Schutz vor Hassrede und andererseits einer möglichst weitgehenden Meinungsfreiheit, wie sie für die Demokratie des Grundgesetzes erforderlich ist,⁴ muss der Gesetzgeber hier mit Bedacht vorgehen.

Die zweite Session der Tagung „Staat und Recht im Internet – Regulierung digitaler Plattformen“, eröffnete *Jun.-Prof. Dr. Juliane K. Mendelsohn* (TU Ilmenau) mit einem Vortrag zum Thema „Kontrolle von Macht im Internet“. Zu Beginn zog *Mendelsohn* eine Parallele zum Kartellrecht, da dieses kraft seines Regelungszwecks auf Machtbegrenzung ziele. Herausfordernd sei in diesem Zusammenhang, dass die private Macht im Internet auf neuen Machtstrukturen beruhe, die schwierig zu erfassen seien. Zur Illustration führte die Referentin hierbei die Vorstellung des Plattform-Unternehmens als „Ökosystem“ an. Alle am Betrieb sowie an der Nutzung Beteiligten seien demnach essentieller Bestandteil der gesamten Plattform. Da diese Teile eng miteinander verwoben seien, könne der eine Teil nicht ohne den anderen sinnvoll existieren. Hieran knüpfte *Mendelsohn* eine Darstellung der verschiedenen Facetten und Ansätze

4 Vgl. BVerfGE 7, 198 (208).

zur Machtbegrenzung und -regulierung an. Während das Wettbewerbsrecht ex post ansetze, verfolge die EU im Wege des Regulierungsrechts einen ex ante-Ansatz. Dieser Ansatz zielt folglich darauf ab, zu verhindern, dass sich zu viel Macht überhaupt erst an einer Stelle, d.h. beispielsweise in einem Plattform-Unternehmen, akkumulieren kann. Für den Fall, dass eine solche Machtkonzentration bereits stattgefunden hat, würde demnach noch die Möglichkeit verbleiben, diese Macht möglichst zu begrenzen bzw. zu steuern, was insofern dem Regulierungsansatz zuzurechnen wäre. Aktiv werden muss die Regulierungsbehörde zudem rechtzeitig, also bevor es entweder zu einer Machtansammlung oder, sofern dies bereits geschehen ist, zu einer uneingeschränkten Nutzung dieser Macht kommen kann. Schlussendlich verblieben strukturelle Maßnahmen wie z.B. die Zerschlagung. Neben dem Begrenzungsansatz sei zudem zu klären, welche Macht begrenzt werden solle; zu unterscheiden sind insofern die wirtschaftliche und die konglomerale Macht. Im zweiten Teil ihres Vortrages stellt *Mendelsohn* den Digital Markets Act (DMA) vor. Dieser setze unabhängig von einem Verhaltensverstoß oder einer spezifischen strukturellen Regelung an. Der DMA setze zudem nicht sektor-, sondern dienstleistungsspezifisch an und sei weniger regel- als prinzipienbasiert. Der Kommission komme zudem im Regulierungsdialog eine große Rolle mit einem weiten Ermessen zu. Ziel der Regulierung sei es dabei insbesondere, Bestreitbarkeit, also den Abbau von Markteintrittshemmnissen, sowie Fairness im Wettbewerb herzustellen. Zur Erreichung dieser Ziele statuiere der DMA einen neuen Pflichtenkanon. Am Ende ihres Vortrages stellte sich *Mendelsohn* der Frage, ob der DMA sein Ziel der Machtbegrenzung erreicht habe, indem wirtschaftliche Macht begrenzt und Autonomie geschützt werde. Der DMA sorge demnach insbesondere für mehr Autonomie der Verbraucher sowie für mehr Transparenz. *Mendelsohn* wies abschließend jedoch auch darauf hin, dass ausgeweitete Informationspflichten der Plattformbetreiber statt zu mehr Transparenz für den Verbraucher zu einer Überforderung derselben führen könne.

Anschließend befasste sich Herr *Wiss. Mit. Lennard Lehmann, LL.M. (oec.)* (FSU Jena) mit der „Transparenz algorithmischer Empfehlungssysteme“. Zu Beginn standen die definitorischen Fragen, was algorithmische Empfehlungssysteme und sog. Rankings ausmache, woran sich eine kritische Auseinandersetzung mit Transparenzvorschriften und deren Funktion bzw. Wirkung anschloss. Da Rankings in der Regel grundlegend für die Funktionsweise von Online-Plattformen sind,⁵ stellt die Auseinandersetzung mit ihrer Regulierung einen neuralgischen Punkt dar. Ihre kritische rechtswissenschaftliche Betrachtung ist insofern besonders wichtig. Im Zuge dessen ebenfalls nicht minder bedeutsam für die Plattformregulierung ist der eher abstrakte Begriff Transparenz. Sodann ging *Lehmann* denn auch auf Transparenzvorschriften de lege lata und de lege ferenda ein. Zentral dabei waren die Fragen, worin das Ziel von Transparenzvorschriften im Allgemeinen liege, welche dieser Vorschriften im Besonderen für digitale Plattformen gelten sowie, welche Probleme damit verbunden seien. Der Referent differenzierte bezüglich der bestehenden Regelungen beispielhaft

5 Siehe zum Algorithmus *Kasti*, GRUR 2015, 136.

zwischen der Platform-to-business Verordnung (P2B-VO), dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie dem Medienstaatsvertrag (MStV). Ergebnis dieses Vergleichs war die Feststellung, dass die Vorschriften zwar inhaltlich weitgehend deckungsgleich seien, da sie zur Veröffentlichung der Hauptparameter sowie zu deren (relativer) Gewichtung verpflichteten. Gleichwohl wiesen sie jeweils andere Ziele auf, nämlich Medienvielfaltregulierung, Wettbewerbs- und Verbraucherschutz sowie den Schutz gewerblicher Nutzer. Zudem divergiere die Umsetzung in der Praxis, wobei bemerkenswert sei, dass keines der betrachteten Plattformunternehmen eine relative Gewichtung der Parameter angegeben hat. Ein wichtiger Problembereich liege weiterhin in den materiellen Grenzen der bestehenden Regulierungsnormen, wie z.B. Geschäftsgeheimnissen. Zudem sei es einerseits zwar Ziel der Transparenzvorschriften, den Verbraucher besser zu informieren. Andererseits führten zu viele Informationen dazu, dass diese nicht mehr durch den Nutzer wahrgenommen bzw. übergangen werden („Information Overload“ und „Click-Fatigue“). Dieser Befund beruht auf der Erkenntnis, dass der Rechtsbegriff der Transparenz mit Informationen verbunden sei.⁶ Soll das Ziel der Regulierung also eine gestiegerte Transparenz sein, kann dies denklogisch nur mit einer erhöhten Informationsmenge einhergehen. Darauf hin bewertete Lehmann die aktuell gültigen Vorschriften, bevor er abschließend auf die Neuerungen einging, die der Digital Service Act (DSA) bringen werde. In die Bewertung floss auch die Erkenntnis ein, dass Transparenzvorschriften als Regelungsinstrument eine vergleichsweise niedrige Eingriffsintensivität innewohnt. Dort, wo Informationen asymmetrisch verteilt seien, könnten Vorschriften zur Transparenz zudem einen effektiven Ausgleich zwischen den Plattformbetreibern und den Plattformnutzern ermöglichen.⁷ Darüber hinaus sei der Beitrag von Transparenzvorschriften zur Plattformregulierung allerdings begrenzt, und zwar schon deshalb, weil die entsprechenden Vorschriften nur eine Offenlegung von Informationen forderten, nicht jedoch unlautere Handlungen der Plattformbetreiber sanktionieren.⁸

Anschließend problematisierte Herr Prof. Dr. Hubertus Gersdorf (Universität Leipzig) die grundrechtliche Relevanz der Betätigung von Betreibern sozialer Netzwerke. Der Referent erörterte zunächst die Position der Plattformanbieter als Grundrechtsträger. Gersdorf stellte die diesbezüglich unterschiedlichen Auffassungen in der Rechtsprechung, konkret zwischen EuGH, BVerfG und BGH, dar. Für eine Trägerschaft allein der Wirtschaftsgrundrechte plädierten EuGH und BVerfG, während der BGH auch den Schutz durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG als einschlägig erachte. Den Plattformbetreibern komme laut Gersdorf aber eine hybride Form der Grundrechtsträgerschaft zu. Unterliegen die in den Netzwerken enthaltenen Inhalte dem Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG, so ist nur dessen Schutz einschlägig. Für die Trägerschaft der Mediengrundrechte sei jedoch zu unterscheiden. Zu beachten sei insbesondere, dass der Kom-

6 Alexander, GRUR 2023, 14.

7 Vgl. auch Podszun, Gutachten F zum 73. Deutschen Juristentag mit Ergänzungsband 2020/2022, S. F 64.

8 So auch Alexander, GRUR 2023, 14 (27).

munikationsprozess der Nutzer beeinflusst wird, indem die Betreiber über Algorithmen publizistische Auswahlentscheidungen zur Verbreitung nicht eigener, sondern fremder Inhalte treffen. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG schütze insoweit aber die Tendenzfreiheit des Anbieters. Die spezielle algorithmische Steuerung des Newsfeeds der Nutzer sei als ein modernes Redaktionsgeheimnis zu charakterisieren. Grundrechtlich problematisch sei weiterhin die Löschung einzelner Nutzerinhalte. So könnten die Anbieter nach der Rechtsprechung des BGH grundsätzlich Inhalte, die gegen ihre AGB verstößen, entfernen, sofern sie prozedurale Absicherungen enthalten. Bestätigend wurde in der Literatur darauf hingewiesen, dass eine nur gerichtliche Rügемöglichkeit dieser Einschränkung einen „chilling effect“ für die Freiheiten der Nutzer zur Folge hätte, der die Machtposition des Netzwerks noch verstärken würde.⁹ Der BGH betonte in diesem Zusammenhang insbesondere die Pflicht der Plattformbetreiber zur Sachverhaltsaufklärung durch die Anhörung des von einer Löschung betroffenen Nutzers. Die prozeduralen Anforderungen entwickelte der BGH im Zusammenhang anhand der Entscheidung des BVerfG zum Stadionverbot.¹⁰ Das BVerfG hatte in einem Paradigmenwechsel durch Beschluss vom 11.04.2018 eine staatsgleiche Grundrechtsbindung privater Akteure angenommen und rückte damit von der bisherigen Linie seiner Judikatur, der im Lüth-Urteil begründeten Lehre von der mittelbaren Drittewirkung, ab.¹¹ Allerdings soll sich nach Rechtsauffassung des BVerfG die Grundrechtsbindung nur situationsbedingt ergeben, und zwar dann, wenn ein Betreiber seine Leistungen einem unbegrenzt großen Publikum zur Verfügung stellt und sich das Verhältnis zum Nutzer durch seine aus struktureller Überlegenheit resultierende Entscheidungsmacht auszeichnet.¹² Dies lässt sich auf Betreiber von Online-Plattformen übertragen, die öffentliche Foren schaffen und deren strukturelle Überlegenheit sich aus ihrer subjektiven Attraktivität, insbesondere einer hohen Nutzerzahl, ergibt, sodass sich etwa ein Wechsel zu anderen Anbietern als nicht zumutbare Alternative darstellt.¹³ Gleichwohl lehnte der BGH eine staatsgleiche Bindung der Plattformträger ab, sondern verwies vielmehr darauf, dass ihre Grundrechtsberechtigung bei der Abwägung entgegenstehender Interessen berücksichtigt werden müsse. Nachfolgend betonte der Referent, dass eine andere Beurteilung bei der Entfernung von Inhalten durch eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt innerhalb eines netzwerkinternen Forums geboten sei. Kritisch betrachtete *Gersdorf* die Rechtsauffassung des BVerwG, das von einer unmittelbaren Grundrechtsbindung der Anstalt gegenüber den Nutzern ausgeht. Aus der Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG sei unmittelbar die Befugnis zur Löschung von Inhalten abzuleiten. Auch eine Ableitung der Schutzansprüche der Nutzer aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG sei abzulehnen, sondern eine entsprechende Geltung bürgerlich-rechtlicher Haftungsbestimmungen vorzuziehen.

⁹ *Raue*, NJW 2022, 209 (212).

¹⁰ *Krönke*, ZUM 2022, 13 (19).

¹¹ *Michl*, JZ 2018, 910 (911).

¹² BVerfG, NJW 2018, 1667 Rn. 31 ff.

¹³ *Jobst*, NJW 2020, 11 (15).

Im zweiten Vortrag der dritten Session themisierte Herr *Prof. Dr. Matthias C. Kettemann, LL.M. (Harvard)* (Universität Innsbruck) die Möglichkeit einer demokratischen Bindung Privater durch die Einrichtung von Plattformräten. Angesichts der teilweisen Verlagerung demokratischer Prozesse und Handlungen in den digitalen Raum könnten Plattformräte der Demokratisierung digitaler Netzwerke dienlich sein. Ein idealer Plattformrat stellt ein unabhängiges Forum zur transparenten Bearbeitung von Fragen der inhaltlichen Steuerung dar, die auf Basis internationaler Menschenrechtsstandards erfolgt. Dieser Rat bietet insbesondere auch Maßstäbe zur Ausgestaltung der internen Polices von Plattformen, wobei die Umsetzung für die Unternehmen nicht verpflichtend ist, vielmehr stellen die Räte ein Mittel der Selbstregulierung dar.¹⁴

Zunächst debattierte *Kettemann* unterschiedliche Möglichkeiten der Ausgestaltung solcher Räte. Ausgehend vom Modell der Bürgerräte als alternativem Format für die Beratung gesetzgebender Organe hob der Referent zunächst hervor, dass eine Zusammenarbeit verschiedener Räte auf regionaler, nationaler und globaler Ebene sinnvoll zur Handhabung der komplexen Herausforderungen der Regulierung sozialer Netzwerke sei. Weiterhin sei die Einbeziehung von Fachwissen durch Besetzung mit Expertinnen und Experten bedeutsam, doch auch die Repräsentation von Randgruppen und Minderheiten sei zu berücksichtigen. Als mögliche Risiken nannte *Kettemann* die Schwächung staatlicher Regulierungsbehörden sowie eine unklare Verantwortungszuweisung, aber auch die Gefahr, dass Unternehmen nur zum Schein und zudem de facto einflusslose Räte einführen würden. Im Übrigen bestünde die Gefahr, dass ein globalorientierter Ansatz zur Steuerung der Inhalte lokale und regionale Praktiken vernachlässigen könnte. In diesem Zusammenhang hat *Di Gregorio* darauf hingewiesen, dass eine ausschließlich globale Perspektive tendenziell insbesondere regional und national bedeutsame Nuancen des Verfassungsrechts außer Acht ließe. Ein Unternehmen, das die Berücksichtigung der Menschrechte in die eigene Agenda aufgenommen hat, könne dieser Gefahr jedoch durch die Etablierung regionaler Plattformräte entgegenwirken, welche zum Beispiel im Rahmen des Beschwerdemanagements die regionale (verfassungsrechtliche) Dimension mit in ihre Wertungen aufnehmen könnten.¹⁵ Als Grenzen der Effektivität von Plattformräten identifizierte *Kettemann* am Beispiel des Oversight Board der Meta Platforms, Inc. unter anderem mangelhafte Repräsentanz, fehlende Sanktionsmöglichkeiten und Durchsetzungskraft des Gremiums gegenüber dem Unternehmen. Dementsprechend sei an eine globale plattformunabhängige Kommission nach dem Vorbild der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venice Commission) zu denken, welche ihren Handlungsschwerpunkt auf grundsätzliche Fragen statt einzelner Inhalte der Nutzerinnen und Nutzer zu legen habe. Im Zusammenhang mit dem DSA stellte *Kettemann* drei unterschied-

14 *Kuczerawy*, in: Perspectives on Platform Power, Public Values and the Potential of Social Media Councils, *Kettemann/Schulz*, S. 187.

15 *Di Gregorio*, in: Perspectives on Platform Power, Public Values and the Potential of Social Media Councils, *Kettemann/Schulz*, S. 201.

liche Ebenen der Implementierung von Beiräten dar. Neben der freiwilligen Einsetzung von Plattformräten sei auch eine Verknüpfung von Selbstregulierung mit DSA-Pflichten, wenn Kodexpflichten eingegangen werden, oder die direkte Inpflichtnahme hinsichtlich der Plattformdemokratisierung denkbar. Besondere demokratiebezogene Sorgfaltspflichten gelten dabei für sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen, welche insbesondere Risikominderungspflichten unterliegen. Als wichtigen Testfall für einen Plattformrat in Deutschland verwies *Kettemann* auf den Beirat beim Koordinator für digitale Dienste, der vom Digitalausschuss des Bundestages im Rahmen der Umsetzung des DSA beschickt wird.

Insgesamt muss jedoch in Frage gestellt werden, ob die Maßnahmen des DSA dem Konzept der Plattformräte gerecht werden können. Der DSA beinhaltet mit dem Beschwerdemanagement (Art. 20) und der außergerichtlichen Streitbeilegung (Art. 21) zwei Regelungen zum Ausgleich inhaltswirksamer Maßnahmen gegen die Plattformnutzer. Während ersteres zwar zur möglichst schnellen Lösung von Konflikten geeignet ist, wird auf Basis des Beschwerdemanagements lediglich die Übereinstimmung der Inhalte mit den Standards des Netzwerkes selbst überprüft, nicht die Sinnhaftigkeit der Regeln selbst. Auch die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung zielt nicht auf die Auseinandersetzung mit den internen Standards der Plattform, doch erfolgt der Korrekturprozess nach Art. 21 durch eine unabhängige Stelle und ihre Ergebnisse sind nicht bindend, wie es der Konzeption von Plattformräten als Mittel der Selbstregulierung entspricht.¹⁶ Zu dieser Problematik erläuterte *Kettemann* abschließend als aktuelles Beispiel für das Zusammenwirken zwischen Unternehmen und Plattformrat die Empfehlungen des Meta Oversight Board zur Entfernung von Fehlinformationen in Metas Netzwerken im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie.

Im abschließenden Vortrag gab Frau *Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)* (TU Darmstadt) einen Einblick in die Herausforderungen eines digitalen (Staats-)Rechts. Als Grundlage ihrer Ausführungen verwies *Schmid* auf die aktuelle Rechtsprechung des BVerwG zur Auswertung von Datenträgern. Zukünftig sei der Fokus auf die Nutzer der Plattformen zu setzen statt nur auf die Regulierung der Plattformen selbst. Es bestünde eine gewissermaßen symbiotische Verbindung zwischen der Plattform und ihren Nutzern. Nicht nur würden die Plattformnutzer auf die in den Netzwerken bereitgehaltenen Daten zurückgreifen, auch greife im Gegenzug die Plattform auf die Daten der Nutzer zurück. Dieses Austauschverhältnis fasste die Referentin unter dem Begriff des „Plattformmenschen“ zusammen. Auch dieser habe ein Recht auf die Unantastbarkeit solcher Daten, die den Kernbereich seiner privater Lebensgestaltung betreffen. Weiterhin stellten Cybertechnologie und Künstliche Intelligenz (KI) eine generelle Herausforderung für das klassische Modell des Konstitutionalismus dar, denn als Gegenstand der Forschung fordere KI einen fachübergreifenden Ansatz. Mithin sei eine neue Cyberrechtswissenschaft notwendig, wofür *Schmid* beispielhaft

¹⁶ *Kuczerawy*, in: Perspectives on Platform Power, Public Values and the Potential of Social Media Councils, *Kettemann/Schulz*, S. 188.

ihr Modell einer multidisziplinären verfassungsrechtlichen Wissenschaft, das „Weltrecht²“, vorstellte.

Zusammenfassung: Mit fortschreitender Digitalisierung sind Online-Plattformen zu einem unverzichtbaren und nahezu alle gesellschaftlichen Bereiche umfassenden Kommunikationsmedium gewachsen. Diese Entwicklung bedeutet insbesondere für den Vollzug staatlicher Rechtsordnungen eine große Herausforderung. Vor diesem Hintergrund fand am 24. April 2023 an der Friedrich-Schiller-Universität die Tagung „Liken, Teilen, Regulieren – die Zukunft der Plattformregulierung“ statt. Die aus verschiedenen Fachrichtungen stammenden Referentinnen und Referenten beleuchteten das Thema unter anderem aus der Perspektive von Rechts- und Kommunikationswissenschaft und debattierten Fragen und Lösungsansätze der Plattformmoderation. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über die einzelnen Tagungsbeiträge und beschäftigt sich mit den im Rahmen der Tagung diskutierten Problemen.

Summary: With advancing digitalization, online platforms have grown to become an indispensable medium of communication that encompasses almost all areas of society. This development poses a major challenge, especially for the enforcement of states legal systems. Against this background, the conference “Liken, Teilen, Regulieren – die Zukunft der Plattformregulierung” (Liking, Sharing, Regulating the Future of Platform Regulation) took place at Friedrich Schiller University on April 24, 2023. The speakers, who come from various disciplines, examined the topic from the perspective of law and communication science, among others, and debated questions and approaches to solutions for platform regulation. This article provides an overview of the individual conference contributions and deals with the problems discussed at the conference.



© Jonas Keil, Johannes Schlautmann